

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 18/0023
37 - Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz			Datum: 15.01.2018
Bearb.:	Seyferth, Joachim	Tel.:040/94 36 01 01	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss Stadtvertretung	12.02.2018 20.03.2018	Vorberatung Entscheidung

Übertragung der Aufgabe „First Responder,, an die Freiwillige Feuerwehr Norderstedt

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, der Freiwilligen Feuerwehr Norderstedt die Sonderaufgabe „First Responder“ zu übertragen.

Sachverhalt

First Responder (FR), auch Helfer vor Ort genannt, sind eine Ergänzung der Rettungskette. Es sind mindestens in erweiterter erster Hilfe und i. d. R. grundlegend sanitäts- oder rettungsdienstlich ausgebildete Personen, die bei Notfällen die Zeit bis zum Eintreffen eines Rettungsmittels mit qualifizierten basisedizinischen Maßnahmen überbrücken sollen.

In Norderstedt kommen FR zum Einsatz, wenn das nächste reguläre Rettungsmittel deutlich länger braucht - beispielsweise, wenn der reguläre Rettungsdienst mit Versorgung anderer Patienten ausgelastet, durch ein Einsatzgeschehen länger gebunden ist oder aufgrund Witterungsbedingungen oder ähnlichem ungewöhnlich viel Zeit zur Anfahrt braucht - und somit die Gefahr besteht, dass notwendige Hilfe nicht schnell genug ankommt. Diese Indikation besteht in der Regel bei allen Notarzteinsätzen, z.B. Krampfanfällen oder Reanimationen.

In Norderstedt werden hierfür am Tage in erster Linie die Hauptamtliche Wachabteilung, in Ausnahmefällen auch die Ortswehren (z.B. auf dem Rückweg von einem originären Feuerwehrereinsatz) eingesetzt.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Mitglieder der Feuerwehr ist die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, die Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch (SGB) VII gewährt. Der Rahmen der versicherten Tätigkeiten im Feuerwehrdienst wird durch das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) gesetzt. Die Einrichtung bzw. den Einsatz von First-Responder-Gruppen ist in den §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes nicht ausdrücklich vorgesehen.

Die Stadt Norderstedt als Träger des Brandschutzes (§ 2 BrSchG) ist der versicherungsrechtliche Unternehmer der Feuerwehr. Der Stadt steht demzufolge das Direktionsrecht eines Unternehmers zu. Somit beschließt die Stadtvertretung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung über die Übertragung von Sonderaufgaben. Soweit seitens der Stadtvertretung die Freiwillige Feuerwehr mit der Sonderaufgabe „First-Responder“ betraut wird, besteht dann auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz durch die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord.

Um diesen Versicherungsschutz zu erhalten, ist die formale Übertragung der Aufgabe durch die Stadtvertretung erforderlich.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------